

**Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Philipps-Universität vom 13.12.1995 in der Fassung der Änderung vom 18.12.1996;**

die Ordnung ist genehmigt mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19.03.1996 -H I 4.1-424/420(2)-18-; ausgefertigt am 16.04.1996; veröffentlicht im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 27/1996 vom 01.07.1996, S. 2025; s. auch die Veröffentlichung in den "Mitteilungen der Philipps-Universität" (Mitt.Ph.-U.) Band 03-22, lfd. Nr. 6. Die Ordnung ist in Kraft getreten am 02.07.1996. Die Änderung vom 18.12.1996 (§ 10 Abs. 5) ist genehmigt mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.04.1997 -H I 4.1-424/420(2)-24-, ausgefertigt am 07.05.1997 und veröffentlicht im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 25/1997 vom 23.06.1997, S. 1793; die Änderung ist inkraftgetreten am 02.07.1996.

Anfragen richten Sie bitte an den Dekan des Fachbereichs Geschichtswissenschaften, Wilhelm-Röpke-Straße 6, Block C, 35039 Marburg, Tel.: 06421-284567, Fax: 06421-288913. Fragen zur Promotionsordnung richten Sie bitte an den Präsidenten der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg (an die Rechtsabteilung, Tel. 06421-286155/286138, Fax: 06421-282065, e-mail: heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de oder rottmann@verwaltung.uni-marburg.de). Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

---

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Geschichtswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 13. Dezember 1995  
in der Fassung der Änderung vom 18.12.1996**

Gemäß § 22 Abs. 3 HUG beschließt der Fachbereich Geschichtswissenschaften folgende Promotionsordnung. Alle in der Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

**A. Ordentliches Promotionsverfahren**

**§ 1  
Bedeutung der Promotion**

(1) Der Fachbereich Geschichtswissenschaften der Philipps-Universität verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die durch eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und in der Regel durch ein Prüfungskolloquium

(Disputation) erbracht wird. Erfolgt die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht aufgrund eines abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudiums, tritt an die Stelle des Prüfungskolloquiums eine mündliche Prüfung (Rigorosum).

## **§ 2**

### **Promotionsfächer des Fachbereichs, Nebenfächer**

(1) Das Promotionsfach (Hauptfach) wird durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt. Promotionsfächer des Fachbereichs sind: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Hilfswissenschaften.

(2) Die für die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums zugelassenen Nebenfächer sind in der Anlage 1 aufgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Ist das Hauptfach Alte Geschichte, so ist ein Pflichtnebfach aus den Fachgebieten der Altertumswissenschaften zu wählen (Anlage 2).

(4) Als Nebenfächer dürfen nicht gleichzeitig zwei im Fachbereich Geschichtswissenschaften vertretene Fächer gewählt werden.

## **§ 3**

### **Promotionsausschuß**

(1) Für die Durchführung von Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuß ein. Er besteht aus dem Dekan, drei weiteren Universitätsprofessoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, der das Grundstudium abgeschlossen hat. Die Universitätsprofessoren sollten verschiedenen Fachgebieten des Fachbereichs Geschichtswissenschaften angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses mit Ausnahme des Dekans werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt, der Student für die Dauer eines Jahres, die übrigen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses und führt als solcher die Geschäfte. Der Promotionsausschuß kann davon abweichend einen anderen Universitätsprofessor zum Vorsitzenden für eine Amtszeit bis zu zwei Jahren bestimmen; Wiederwahl ist möglich. Der Promotionsausschuß bestimmt einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der ebenfalls Universitätsprofessor sein muß. Hochschuldozenten haben nach Maßgabe dieser Promotionsordnung dieselben Rechte und Pflichten wie Universitätsprofessoren; sie können jedoch nicht Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden des Promotionsausschusses sein. Der wissenschaftliche Mitarbeiter und der Student haben bei Prüfungsentscheidungen nur dann Stimmrecht, wenn sie die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Der Student ist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Promotionsausschuß tagt nichtöffentlich.

(2) Der Promotionsausschuß kann seinem Vorsitzenden die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § § 5 , 6 , 7, 8, 10 Abs.1, 14 ,15, 19 - 20 übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.

(3) Gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Prüfungskommission bzw. ihrer Vorsitzenden kann der Bewerber Widerspruch beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Der Widerspruch ist zulässig, wenn der Bewerber geltend macht, durch die Entscheidung oder ihre Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. In den Fällen des § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 ist der Widerspruch an den Präsidenten der Universität zu richten.

## § 4

### Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium des Promotionsfaches. Regelabschlüsse sind die Diplomprüfung, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und die Magisterprüfung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

(2) Im Einzelfall kann ein Bewerber auch ohne Abschlußexamen gem. Abs. 1 ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen gem. Satz 3 - 6 erfüllt sind. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß auf Vorschlag seines Vorsitzenden. Der Bewerber muß in diesem Fall ein ordnungsgemäßes wissenschaftliches Hochschulstudium von mindestens acht Semestern mit überragenden Leistungen sowohl im Promotionsfach, als auch im 2. Hauptfach bzw. in zwei Nebenfächern nachweisen. Die überragende Qualität der Studienleistungen und die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit muß von mindestens zwei Professoren des Fachbereichs Geschichtswissenschaften durch Gutachten bestätigt werden. Für das ordnungsgemäße Studium des Promotionsfachs bzw. der am Fachbereich Geschichtswissenschaften vertretenen Fächer gelten die Regelungen der Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für des Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg oder die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Magister im Prüfungsgebiet Geschichte (Hauptfach) in der jeweils geltenden Fassung. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in den Nebenfächern, die nicht am Fachbereich Geschichtswissenschaften angeboten werden, ist gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Studienordnungen der zuständigen Fachbereiche der Philipps-Universität zu erbringen.

(3) Über die Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studienleistungen und Universitätsprüfungen entscheidet der Promotionsausschuß unter Berücksichtigung staatlicher Äquivalenzvereinbarungen.

(4) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ferner der Nachweis hinreichender Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen ( Anlage 3).

(5) Die Zulassung zum Promotionsverfahren wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Sie kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Sie ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 - 4 nicht erfüllt sind, wenn die eingereichte Dissertation bereits einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Hochschule in einem förmlichen Verfahren vorgelegen hat oder wenn der Fachbereich für das Promotionsverfahren nicht zuständig ist.

(6) Zugelassen werden Bewerber nur, wenn sie mindestens zwei Semester an der Philipps-Universität für das Fach Geschichte eingeschrieben waren. Der Promotionsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

## § 5

### Annahme als Doktorand

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand ist in der Regel unter Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Arbeitstitel und Arbeitsplan sollen entweder von einem Universitätsprofessor, einem emeritierten oder pensionierten Universitätsprofessor, einem apl. Professor, einem Honorarprofessor oder Privatdozenten befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muß einem Promotionsfach zuzuordnen sein, das von

wenigstens einem Universitätsprofessor im Fachbereich vertreten ist. Der Bewerber soll einen Betreuer, der Mitglied oder Angehöriger des Fachbereichs ist, vorschlagen, der zur Übernahme dieser Funktion berechtigt und bereit ist (§ 8 Abs. 2).

(2) Die Annahme als Doktorand kann vom Promotionsausschuß unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zulässig, wenn

- die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt sind;
- die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden;
- kein Betreuer für die geplante Dissertation gefunden werden kann;
- der Fachbereich für das vom Bewerber geplante Dissertationsvorhaben nicht zuständig ist.

(3) Wechselt ein Betreuer die Hochschule, so behält er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission (§ 9) anzugehören.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Das schriftliche Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist mit den erforderlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuß leitet unverzüglich das Verfahren ein, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind; andernfalls erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid.

(2) Die dem Promotionsgesuch beizufügenden Unterlagen sind:

- a) die Dissertation gemäß § 7; sie muß maschinengeschrieben, gebunden und mit einem Titelblatt versehen sein ( Anlage 4);
- b) eine schriftliche Versicherung, daß der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keinem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule eingereicht hat;
- c) ein Lebenslauf, der die wesentlichen Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
- d) ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis;
- e) die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1-5;
- f) der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr;
- g) für den Fall einer mündlichen Prüfung (Rigorosum) die Angabe der Prüfungsfächer.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Bewerber, der über einen wissenschaftlichen Hochschulabschluß verfügt, beantragen, die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums abzulegen. Der Antrag ist spätestens mit dem Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

## **§ 7 Die Dissertation**

- (1) Die eingereichte Dissertation muß die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger Forschungsarbeit erweisen und in ihrem Ergebnis einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen. Sie sollte vor Einleitung des Promotionsverfahrens weder ganz noch teilweise veröffentlicht worden sein.
- (2) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache verfaßt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Die Dissertation darf nach der Zulassung zum Promotionsverfahren zur Umarbeitung nicht zurückgenommen oder zurückgegeben werden; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Promotionsakten. Dies gilt auch, wenn das Promotionsverfahren erfolglos beendet wird.

## **§ 8 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation wird durch zwei vom Promotionsausschuß bestellte Gutachter bewertet. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter bestellen. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das auch in einem anderen Fachbereich vertreten ist, kann ein Gutachter des betreffenden Fachbereichs hinzugezogen werden.
- (2) Als Gutachter dürfen nur Universitätsprofessoren, emeritierte oder pensionierte Universitätsprofessoren, apl. Professoren, Honorarprofessoren oder Privatdozenten bestellt werden. Mindestens ein Gutachter muß als Universitätsprofessor dem Fachbereich angehören. Der Betreuer der Dissertation soll sein Gutachten als erster vorlegen (Erstgutachter).
- (3) Die einzelnen Gutachten sind in der Regel jeweils innerhalb von zwei Monaten zu erstellen. Die Frist beginnt an dem Tage, an dem dem Gutachter die schriftliche Aufforderung zur Erarbeitung des Gutachtens ausgehändigt worden ist. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuß gegenüber zu begründen.
- (4) Jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Dissertation unter Angabe einer Bewertung gemäß § 12 Abs. 3 oder die Ablehnung. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln; Abs. 6 sowie § 10 Abs. 6 bleiben unberührt.
- (5) Votiert ein Gutachter für die Annahme der Dissertation, der andere für ihre Ablehnung und ist kein weiterer Gutachter gemäß Abs. 1 bestellt worden, so benennt der Promotionsausschuß einen dritten Gutachter. Gleiches gilt, wenn die Bewertungen der Dissertation durch die beiden Gutachter voneinander abweichen.
- (6) Nach Eingang aller Gutachten sind diese zusammen mit der Dissertation 14 Tage während der Vorlesungszeit im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme auszulegen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, jeder Universitätsprofessor, alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die weiteren Mitglieder des Fachbereichs, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben, dürfen die Dissertation und die Gutachten einsehen. Alle diejenigen Mitglieder des Fachbereichs, die gemäß Abs. 2 zur Abgabe von Gutachten berechtigt sind, können innerhalb von vier weiteren Wochen eine Stellungnahme beifügen, wenn sie dies innerhalb der Auslagefrist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ankündigen. Auf die

Auslage der Dissertation und der Gutachten ist unter Angabe der Auslagefrist schriftlich zu Händen der Einsichtnahmeberechtigten hinzuweisen.

## **§ 9 Die Prüfungskommission**

(1) Unmittelbar nach Ablauf der Auslagefrist bzw. nach Eingang der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 6 bildet der Promotionsausschuß eine Prüfungskommission und bestellt deren Mitglieder. Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich, § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungskommission besteht im Fall der Disputation aus dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und drei weiteren Universitätsprofessoren bzw. zwei Universitätsprofessoren und einem Privatdozenten. In jedem Fall gehören ihr die Gutachter gemäß § 8 Abs. 1 und 5 an. Sind mehr als drei Gutachter bestellt, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder gemäß Satz 1 entsprechend. Soweit die Gutachter nicht Universitätsprofessoren sind, ändert sich die Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß Satz 1 entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission besteht im Fall der mündlichen Prüfung (Rigorosum) aus dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und vier weiteren Universitätsprofessoren bzw. drei Universitätsprofessoren und einem Privatdozenten. In jedem Fall gehören ihr die Gutachter gemäß § 8 Abs. 1 und 5 sowie die Prüfer der Nebenfächer an. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der Vorsitzende des Promotionsausschusses; für ihn soll ein Vertreter bestimmt werden, der Universitätsprofessor sein muß.

(5) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

a) die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie ihre Bewertung unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung von Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 6;

b) die Durchführung des Prüfungskolloquiums (Disputation) bzw. die Organisation der mündlichen Prüfung (Rigorosum);

c) die Bewertung der Disputation bzw. die zusammenfassende Bewertung der mündlichen Prüfung (Rigorosum) und die Gesamtbewertung gemäß § 12.

(6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Ablehnung ist dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Ein neues Promotionsverfahren kann frühestens nach einem Jahr seit Bekanntgabe der Ablehnung unter Vorlage einer Dissertation, deren Thema mit der abgelehnten Arbeit nicht übereinstimmen darf, eröffnet werden.

## **§ 10 Die Disputation**

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete sowie ggf. zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuß zulassen.

(2) Sobald die Dissertation als Promotionsleistung durch die Prüfungskommission angenommen worden ist, legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Zeit und Ort für die Disputation fest. Ort und Termin, die in angemessener Frist nach Ablauf der Auslagefrist bzw. nach Eingang von Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 6 festgelegt werden sollen, werden dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen; die Prüfungskommission kann Ausnahmen beschließen. Im Einverständnis mit dem Doktoranden kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Dem Doktoranden wird rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Disputation Gelegenheit gegeben, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 14 Tage vor der Disputation schriftlich Thesen vorzulegen. Zur Vorbereitung seiner Thesen ist dem Doktoranden Einsichtnahme in die Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 6 zu gewähren. Ein Teil der Thesen darf Ergebnisse der Dissertation zusammenfassen. Weitere Thesen sollten der Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete dienen. Fragen der Prüfungsberechtigten sind nicht an die Thesen gebunden. Die vom Doktoranden eingereichten Thesen werden den Mitgliedern der Prüfungskommission umgehend zugänglich gemacht und spätestens eine Woche vor dem Termin der Disputation im Fachbereich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

(3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer muß die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben; er muß nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

(4) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 120 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert der Doktorand - nicht länger als 15 Minuten - die von ihm für die Disputation vorgelegten Thesen (Abs. 6).

(5) Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission, sodann auch die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Universitätsprofessoren des Fachbereichs, die emeritierten und pensionierten Universitätsprofessoren des Fachbereichs und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben.

(6) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Störungen nach pflichtgemäßem Ermessen die Öffentlichkeit mit Ausnahme der gemäß Abs. 4 frageberechtigten Mitglieder des Fachbereichs ganz oder teilweise ausschließen.

(7) Versäumt der Doktorand die Disputation ohne triftigen Grund, über den die Prüfungskommission zu befinden hat, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

## **§ 11 Das Rigorosum**

(1) In der mündlichen Prüfung (Rigorosum) muß der Doktorand nachweisen, daß er sich in den Prüfungsfächern gründliche wissenschaftliche Kenntnisse angeeignet hat und insbesondere im Promotionsfach (Hauptfach) wissenschaftliche Probleme selbständig zu erfassen und darzustellen vermag.

(2) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) findet in dem Promotionsfach (Hauptfach) und in zwei Nebenfächern als Einzelprüfung statt (§ 2). Legt der Doktorand gemäß § 6 Abs. 3 die mündliche Prüfung (Rigorosum) ab und hat er mit dem Abschluß eines Studiums gemäß § 4 die erfolgreiche Prüfung in zwei Hauptfächern nachgewiesen, so ist für den Fall, daß das weitere Hauptfach das erforderliche Pflichtnebfach gem. Anlage 2 oder, falls ein solches nicht erforderlich ist, ein

zulässiges Nebenfach gem. Anlage 1 ist, die Prüfung in dem weiteren Hauptfach als alleinige Nebenfachprüfung ausreichend.

(3) Prüfer in dem Promotionsfach (Hauptfach) soll der Erstgutachter ( § 8 Abs. 2) sein. Die Prüfer in den Nebenfächern sind Mitglieder oder Angehörige des Fachbereichs, es sei denn, die Nebenfächer sind am Fachbereich nicht vertreten. Mindestens zwei Prüfer müssen Universitätsprofessoren sein; im Fall von Abs. 2 Satz 2 genügt es, wenn mindestens ein Prüfer Universitätsprofessor ist; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) dauert im Promotionsfach (Hauptfach) 60 Minuten, in den Nebenfächern jeweils 30 Minuten. Im Falle der alleinigen Nebenfachprüfung gemäß Abs. 2 dauert auch diese 60 Minuten.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Einzelprüfungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer muß die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Die Prüfungen sind öffentlich für diejenigen, die sich auf dieselbe Prüfung vorbereiten. Herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Prüfung erforderliche Ruhe, so kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf rechtzeitigen Antrag des Doktoranden die Öffentlichkeit mit Ausnahme der gemäß Abs. 4 frageberechtigten Mitglieder des Fachbereichs ausschließen. Das Recht der Mitglieder der Prüfungskommission auf Anwesenheit bleibt von dem Ausschluß der Öffentlichkeit unberührt. Im Anschluß an die Prüfung bewertet der Prüfer in nichtöffentlicher Sitzung die Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 3 nach Anhörung des Protokollführers.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt in Absprache mit den Prüfern Ort und Termin für das Rigorosum fest, sofern die Dissertation als Promotionsleistung durch die Prüfungskommission angenommen worden ist. Ort und Termin, die in angemessener Frist nach Ablauf der Auslagefrist bzw. nach Eingang von Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 6 festgelegt werden sollen, werden dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen beschließen. Im Einverständnis mit dem Doktoranden kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Liegen alle Promotionsleistungen vor, stellt die Prüfungskommission unverzüglich auf der Grundlage der Gutachten unter Berücksichtigung von Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 6 und der Leistungen in der Disputation bzw. in der mündlichen Prüfung (Rigorosum) in nichtöffentlicher Sitzung fest, ob das Promotionsverfahren mit Erfolg beendet ist.

(2) Die Dissertation und die Disputation bzw. das Rigorosum werden getrennt bewertet.

(3) Die einzelnen Promotionsleistungen werden mit "nicht bestanden", "bestanden (rite)", "gut (laudabile)", oder "sehr gut (valde laudabile)" bewertet. Die Bewertung "nicht bestanden" findet für eine abgelehnte Dissertation keine Verwendung. Für überragende Leistungen kann das Prädikat "ausgezeichnet (eximium)" zuerkannt werden.

(4) Die Disputation wird angenommen, wenn sie mindestens mit "bestanden (rite)" bewertet ist. Die mündliche Prüfung (Rigorosum) ist bestanden, wenn alle Prüfungen mindestens mit "bestanden (rite)" bewertet sind.



(5) Die Gesamtbewertung der Promotion erfolgt mit "bestanden (rite)", "gut (cum laude)" oder "sehr gut (magna cum laude)". Für überragende Leistungen kann das Prädikat "mit Auszeichnung (summa cum laude)" zuerkannt werden. In Zweifelsfällen gibt bei der Feststellung des Gesamtergebnisses die Beurteilung der Dissertation den Ausschlag.

(6) Die Promotion setzt voraus, daß außer der Annahme der Dissertation die Disputation bzw. die mündliche Prüfung (Rigorosum) mindestens mit "bestanden (rite)" bewertet ist, andernfalls erfolgt die Gesamtbewertung "nicht bestanden".

(7) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden unmittelbar nach Feststellung der Bewertungen die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis in einer vorläufigen Bescheinigung mit. Diese berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

### § 13

#### Wiederholung von Disputation oder Rigorosum

(1) Wird das Ergebnis der Disputation bzw. der mündlichen Prüfung (Rigorosum) als "nicht bestanden" festgestellt, kann der Doktorand sie einmal wiederholen. Werden im Rahmen der mündlichen Prüfung (Rigorosum) ein oder zwei Nebenfächer nicht bestanden, so sind nur diese Prüfungen zu wiederholen, ansonsten sind alle mündlichen Einzelprüfungen der mündlichen Prüfung (Rigorosum) zu wiederholen.

(2) Die Wiederholung der Disputation bzw. der mündlichen Prüfung (Rigorosum) findet frühestens nach sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach der ersten Disputation bzw. der mündlichen Prüfung (Rigorosum) statt. Der Termin wird durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt und dem Doktoranden mitgeteilt.

### § 14

#### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig veröffentlicht werden. Kürzungen und Änderungen gegenüber der angenommenen Fassung können vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses nur aufgrund schriftlicher Zustimmung des Betreuers **bzw. der Gutachter** der Dissertation gemäß § 8 Abs. 2 zugelassen werden.

(3) In angemessener Weise veröffentlicht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, die eine Auflage von mindestens 150 Exemplaren hat, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine wissenschaftliche Einrichtung die Verbreitung über den Buchhandel oder direkt übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.

Im Fall von lit. a überträgt der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Die abgelieferten Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben (Anlage 4).

(5) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren abzuliefern. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist berechtigt, diese Frist auf begründeten Antrag hin um maximal ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen bei schriftlicher Begründung zu gewähren und erfordert einen Beschluß des Promotionsausschusses.

## **§ 15**

### **Aushändigung der Promotionsurkunde**

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan vollzogen. Mit diesem Tag beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation bzw. den Abschluß des Rigorosums ausgefertigt. Neben dem Original erhält der Doktorand drei beglaubigte Kopien.

(2) Verzögert sich die Auslieferung der Pflichtexemplare gemäß § 14 Abs. 3 c ohne Verschulden des Doktoranden erheblich, so kann ihm die Promotionsurkunde ausgehändigt werden, wenn für das druckfertige Manuskript ein Verlagsvertrag und eine schriftliche Erklärung des Verlegers über den Grund der Verzögerung vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuß.

(3) Die Promotionsurkunde kann fünfzig Jahre nach Verleihung erneuert werden.

## **§ 16**

### **Ungültigkeit der Promotion, Aberkennung des Doktorgrades**

(1) Stellt der Promotionsausschuß vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest, daß der Doktorand im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen hat, so kann er die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;

b) wenn dem Inhaber aufgrund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen das Recht zum Führen akademischer Grade aberkannt worden ist.

## **§ 17**

### **Gebühren**

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 200,-- DM, bei Wiederholung der Disputation bzw. der mündlichen Prüfung (Rigorosum) 100,-- DM. Sie wird fällig, wenn das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren eingereicht wird bzw. wenn der Termin für die Wiederholung der Disputation bzw. der mündlichen Prüfung (Rigorosum) dem Doktoranden mitgeteilt wird, und ist bei der Universitätskasse einzuzahlen.

(2) Auf Antrag des Bewerbers und mit Befürwortung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann der Universitätspräsident die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Bedürftigkeit.

## **B. Ehrenpromotion**

### **§ 18**

#### **Bedeutung der Ehrenpromotion**

Der Fachbereich kann den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) für hervorragende und eigenständige geistig-schöpferische Leistungen in einem der im Fachbereich vertretenen Fachgebiete verleihen.

### **§ 19**

#### **Einleitung des Verfahrens und Beschlußfassung**

(1) Über die Eröffnung und Durchführung des Ehrenpromotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat. Stimmberechtigt sind nur die Universitätsprofessoren sowie die Mitglieder, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben; die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit (§ 22 Abs. 3 Satz 2 HUG).

(2) Nach Eröffnung des Ehrenpromotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuß drei Universitätsprofessoren bzw. zwei Universitätsprofessoren und einen Privatdozenten, welche die Leistungen und Verdienste des Vorgeschlagenen ausführlich würdigen. Der Bericht wird mit einer Stellungnahme des Promotionsausschusses dem Fachbereichsrat zur endgültigen Beschlußfassung zugeleitet.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt aufgrund des Berichtes und der Stellungnahme des Promotionsausschusses gemäß Abs. 2 über die Ehrenpromotion. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 20**

#### **Verleihung**

(1) Hat der Fachbereichsrat die Ehrenpromotion beschlossen, so hat der Promotionsausschuß die Laudatio zu entwerfen und diese dem Fachbereichsrat zur Genehmigung vorzulegen; § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ehrenpromotion erfordert nicht die Anwesenheit des zu Promovierenden in Marburg. Soweit möglich, soll die Ehrenpromotionsurkunde persönlich durch den Dekan überreicht werden.

## **C. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 21  
Akteneinsicht**

Die Promotionsakten sind vertraulich und werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses aufbewahrt. Nach Abschluß des Promotionsverfahrens hat der Promovierte während der Rechtsmittelfrist, ansonsten bei berechtigtem Interesse das Recht zur Einsicht in seine Promotionsakte.

**§ 22  
Übergangsbestimmungen**

Doktoranden, die ihre Dissertation nachweislich vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begonnen haben, können ihr Promotionsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen beenden.

**§ 23  
Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Promotionsordnung der ehemaligen Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität in der für den Fachbereich Geschichtswissenschaften geltenden Fassung außer Kraft.

Marburg, den 16. April 1996

Prof. Dr. H.-J. Drexhage  
(Dekan)

**Anlage 1 zur Promotionsordnung: Nebenfächer**

aus dem Fachbereich 01:

- Rechtsgeschichte

aus dem Fachbereich 02:

- Wirtschaftswissenschaften

aus dem Fachbereich 03

- Europäische Ethnologie
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Völkerkunde

aus dem Fachbereich 04:

- Psychologie

aus dem Fachbereich 05:

- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Theologie oder ein Schwerpunktbereich aus der Theologie

aus dem Fachbereich 06:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere Geschichte
- Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Historische Hilfswissenschaften

aus dem Fachbereich 07:

- Klassische Philologie
- Griechische Philologie
- Lateinische Philologie
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Klassische Archäologie
- Vor- und Frühgeschichte

aus dem Fachbereichen 08:

- Deutsche Sprache und ältere deutsche Literatur
- Deutsch als Fremdsprache
- Phonetik
- Skandinavistik

aus dem Fachbereich 09:

- Neuere Deutsche Literatur
- Medienwissenschaft
- Graphik und Malerei
- Kunstgeschichte
- Musikwissenschaft

aus dem Fachbereich 10:

- Anglistik / Literaturwissenschaft
- Anglistik / Sprachwissenschaft
- Amerikanistik
- Französisch
- Italienisch
- Spanisch
- Portugiesisch
- Slawische Philologie

aus dem Fachbereich 11:

- Ägyptologie
- Altorientalistik
- Indologie
- Japanologie:
- sozialwissenschaftliche Richtung
- ....- sprachwissenschaftliche Richtung
- Keltologie

- Semitistik
  - Sinologie
  - Vergleichende Sprachwissenschaft
  - Religionswissenschaft
- aus dem Fachbereich 12:
- Mathematik
- ....-...Informatik
- aus dem Fachbereich 16:
- Geschichte der Pharmazie
- aus dem Fachbereich 19:
- Geographie
- aus dem Fachbereich 20:
- Geschichte der Medizin
- aus dem Fachbereich 21:
- Erziehungswissenschaft
  - Sportwissenschaft
  - Sonderpädagogik
- Kath. theol. Seminar:
- Katholische Religion

## **Anlage 2 zur Promotionsordnung: Alte Geschichte - Pflichtnebenfächer**

### **Pflichtnebenfächer**

Bei Promotionen im Hauptfach Alte Geschichte ist ein Pflichtnebenfach aus folgenden Prüfungsgebieten zu wählen:

aus dem Fachbereich 01:

- Rechtsgeschichte

aus dem Fachbereich 05:

- Evangelische Theologie oder ein Schwerpunktbereich aus der Theologie
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

aus dem Fachbereich 07:

- Klassische Philologie
- Griechische Philologie
- Lateinische Philologie
- Klassische Archäologie
- Vor- und Frühgeschichte

aus dem Fachbereich 11:

- Ägyptologie
- Altorientalistik
- Semitistik

### Anlage 3 zur Promotionsordnung: Sprachanforderungen

#### 1. Latein

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 4 ist der Nachweis hinreichender Kenntnisse in der lateinischen Sprache Voraussetzung. Der Nachweis der erforderlichen Lateinkenntnisse ist wie folgt zu erbringen:

- a) Kandidaten, die bis einschließlich Wintersemester 1981/82 das Studium begonnen haben, führen den Nachweis des Großen Latinums durch das Abiturzeugnis oder durch eine Ergänzungsprüfung.
- b) Kandidaten, die ab Sommersemester 1982 das Studium aufgenommen haben und über das Abiturzeugnis den Nachweis des Großen Latinums oder des Latinums nicht führen können, müssen das Latinum im Sinne der Verordnung über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen vom 03.09.1981 (Amtsblatt 1981, S. 642) nachweisen bzw. sich einer ebendort beschriebenen Ergänzungsprüfung unterziehen.
- c) In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis hinreichender Lateinkenntnisse durch Vorlage einer Bescheinigung des Seminars für Klassische Philologie, Fachbereich Altertumswissenschaften, erbracht werden. Diese Bescheinigung setzt eine Prüfung durch das Seminar für Klassische Philologie voraus. Für die Anforderungen und die praktische Durchführung dieser Prüfung gelten die Regelungen des Direktoriumsbeschlusses des Seminars für Klassische Philologie vom 19.02.1986.

#### 2. Griechisch

Bei Promotionen im Hauptfach Alte Geschichte ist weiterhin der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums zu erbringen.

Kandidaten, die über das Abiturzeugnis den Nachweis des Graecums nicht führen können, müssen das Graecum im Sinne der Verordnung über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen vom 03.09.1981 (Amtsblatt 1981, S.642) nachweisen bzw. sich einer ebendort beschriebenen Ergänzungsprüfung unterziehen.



## Anlage 4 zur Promotionsordnung

- a) Muster für das Titelblatt der Dissertation
- b) Angaben auf der Innenseite des Titelblattes

- a) Titelblatt der Dissertation

Thema der Dissertation  
Inaugural-Dissertation  
zur  
Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie  
des  
Fachbereichs Geschichtswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg  
vorgelegt  
von  
Vor- und Zuname  
Marburg (Jahreszahl)

- b) Angaben auf der Innenseite des Titelblattes

Vom Fachbereich Geschichtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation  
angenommen am: .....

Tag der Disputation: .....

Tag des Rigorosums:.....

Erster Gutachter: Prof. Dr. ....

Zweiter Gutachter: Prof. Dr. ....

